

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung

betreffend Garantien für Leasingfinanzierungen

(Fassung Juli 2017)

Übernahme von Garantien

§ 1

(1) Gemäß Garantiesetz 1977 (BGBl. Nr. 296/1977) und KMU-Förderungsgesetz (BGBl. Nr. 432/1996) in der jeweils geltenden Fassung übernimmt die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**aws**) Garantien für Leasingfinanzierungen von Leasinggesellschaften (Finanzierungsleasing).

(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Vertragsinhalt der von der **aws** bei Garantieübernahmen abzuschließenden Garantievereinbarungen mit dem in der Garantieerklärung genannten Leasinggeber (Garantienehmer), sofern keine Abweichungen vereinbart werden.

Gegenstand, Art und Umfang der Garantien

§ 2

(1) Inhalt und Umfang der Garantie werden durch die Garantievereinbarung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffend Garantien für Leasingfinanzierungen, die jeweils zu Grunde liegende Richtlinie samt Programmdokument sowie allfällige sonstige in der Garantievereinbarung genannte Rechtsgrundlagen bestimmt.

(2) Die **aws** garantiert dem Leasinggeber (Garantienehmer) bei Eintritt des Garantiefalles und vorzeitiger Auflösung des Leasingvertrages auf Grund qualifizierten Verzuges einen anteiligen Mindestabwicklungserfolg im Ausmaß der vereinbarten Garantiequote. Die Tatbestände des Garantiefalles sind in der zu Grunde liegende Richtlinie definiert.

(3) Unter qualifiziertem Verzug ist dabei ein eingetretener, vom Leasingnehmer zu verantwortender Tatbestand zu verstehen, der dem Leasinggeber (Garantienehmer) in geschäftsüblicher Weise das vertragliche Recht gibt, den Leasingvertrag aufzulösen und die Verwertung des Leasinggutes zu veranlassen.

(4) Die Bedienung der Leasingverbindlichkeiten (Kapitalkomponente, Zinsen, sonstige Zahlungen) ist in geschäftsüblicher Form zu vereinbaren. Abweichend von den Festlegungen zwischen Leasinggeber (Garantienehmer) und Leasingnehmer im Leasingvertrag über die zu leistenden Leasingraten (Kapitaltilgung und Zinsen) errechnet sich der garantierte Mindestabwicklungserfolg ausgehend von der planmäßig aushaftenden Kapitalkomponente zum Zeitpunkt der Auflösung des Leasingvertrages. Als

planmäßig aushaftende Kapitalkomponente gilt dabei - abweichend von der tatsächlich erfolgten Kapitaltilgung bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Leasingvertrages - jener Kapitalbetrag, der einer den Festlegungen in der Garantievereinbarung entsprechenden Kapitalrückführung entspricht. Soweit jedoch die tatsächlich aushaftende Kapitalkomponente durch planmäßige oder außerplanmäßige Zahlungen zu diesem Zeitpunkt unter dieses Ausmaß gesunken ist, errechnet sich der garantierte Mindestabwicklungserfolg ausgehend von der tatsächlich aushaftenden Kapitalkomponente.

(5) Die Garantie deckt auch anteilige Zinsen und anteilige Kosten der Rechtsverfolgung und Verwertung. Nicht umfasst sind Verzugs- und Zinseszinsen, Mahngebühren, Spesen und allfällige Umsatzsteuerbeträge.

Dauer und Kündigung der Garantien

§ 3

(1) Die Laufzeit der Garantie ist, soweit sie nicht durch die Laufzeit der Leasingfinanzierung bestimmt wird, in der Garantieerklärung festgelegt.

(2) Die Garantie kann schriftlich durch den Garantiennehmer (Leasinggeber) zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres gekündigt und die Garantieerklärung zurückgelegt werden.

Gestaltung des Leasingvertrages, Verpflichtungen des Garantiennehmers (Leasinggebers)

§ 4

(1) Der Garantiennehmer (Leasinggeber) hat im Leasingvertrag den Leasingnehmer zu verpflichten,

1. das in der Garantieerklärung angeführte Vorhaben nicht ohne vorherige Zustimmung der **aws** zu ändern;
2. soferne das aushaftende **aws**-Garantieobligo EUR 750.000 übersteigt jährlich seinen firmenmäßig gefertigten Jahresabschluss samt Lagebericht, einen allfälligen Konzernabschluss samt Konzern-Lagebericht und - sofern eine Prüfung des Jahresabschlusses oder des Konzernabschlusses erfolgt ist - die entsprechenden Berichte des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters jeweils spätestens sieben Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres der **aws** vorzulegen;
3. der **aws** und deren Bevollmächtigten in dem für die Beurteilung der Entwicklung des Leasingnehmers notwendigen Umfang Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen;
4. vor jeder Finanzierung an Unternehmen oder Personen, die an seinem Unternehmen beteiligt sind oder an Unternehmen, an denen er zu mehr als 50 % beteiligt ist, sowie vor jeder Übernahme einer Haftung für Verbindlichkeiten der vorgenannten Unternehmen oder Personen das Einvernehmen mit der **aws** herzustellen, soferne diese Finanzierung oder Haftungsübernahme als im Geschäftsbetrieb ungewöhnlich anzusehen ist;

5. vor jeder Verschmelzung, Spaltung, Änderung der Rechtsform oder des gesellschaftsrechtlichen Eigenkapitals des Unternehmens sowie vor jeder sonstigen Änderung seines Gesellschaftsvertrages, durch die Haftungsverhältnisse berührt werden, wie beispielsweise dem Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters, das Einvernehmen mit der **aws** herzustellen;
6. über eingetretene oder auf Grund der aktuellen Planungen zu erwartende zeitliche Verzögerungen in der Durchführung des Vorhabens oder wesentliche Überschreitungen des der Garantieübernahme zugrundeliegenden Projektpräliminaries unverzüglich zu berichten;
7. der **aws**, dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und dem Rechnungshof oder von diesen Beauftragten oder Ermächtigten sowie Beauftragten der Europäischen Kommission bis zum Ende des Förderungszeitraumes zur Sicherung des Förderungszweckes jederzeit zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und Verkaufsräumen, Einblick in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen - wo immer sich diese befinden - und alle erforderlichen Auskünfte zu gewähren;
8. in Fällen der Regionalförderung gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) die geförderten Wirtschaftsgüter jeweils mindestens 5 (bei KMU 3) Jahre (Sperrfrist) am Standort zu belassen; sie dürfen in diesem Zeitraum weder vermietet oder sonst für Zwecke außerhalb des geförderten Standortes verwendet werden. Die Frist beginnt mit Abschluss der Durchführung des geförderten Vorhabens. Diese Verpflichtung gilt auch für solche Wirtschaftsgüter, die auf Grund von technischen Gebrechen, Maschinenbruch oder aus vergleichbaren Umständen ausgeschieden werden, und für die äquivalente Ersatzanschaffungen getätigt und während der Sperrfrist am Standort belassen werden, als erfüllt;

(2) Der Garantienehmer (Leasinggeber) hat die **aws** unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Leasingnehmer mit einer vereinbarten Zahlung (Tilgungsbeträge, Zinsen, sonstige Zahlungen) länger als 30 Tage in Rückstand geraten ist;
2. bekannt wird, dass das durch eine garantierte Leasingfinanzierung finanzierte Vorhaben nicht innerhalb der vorgesehenen Frist oder zu den präliminierten Projektkosten durchgeführt werden kann oder geändert, nur teilweise oder nicht durchgeführt wird;
3. bekannt wird, dass wesentliche Bestimmungen des Leasingvertrages vom Leasingnehmer verletzt worden sind; als wesentlich gelten dabei vor allem diesbezügliche Bestimmungen der Garantieerklärung sowie dem Leasingnehmer nach Absatz (1) überbundene Verpflichtungen;
4. bekannt wird, dass Angaben des Leasingnehmers über seine Vermögens- und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse unrichtig oder unvollständig sein könnten;
5. der Leasingnehmer seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird;

6. sonstige Umstände bekannt werden, durch die die Erfüllung des Leasingvertrages durch den Leasingnehmer gefährdet erscheint, insbesondere bei allfälligen Beeinträchtigungen der Sicherheiten und beim Eintritt von Verlusten.

(3) Der Garantienehmer (Leasinggeber) ist verpflichtet,

1. seine gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Leasingnehmer in wirtschaftlich angemessener Weise zu gestalten, die ihm aus dem Leasingvertrag und dem Garantieverhältnis obliegenden Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers zu erfüllen, die Interessen der **aws** wahrzunehmen und um die Minderung der Leistungspflicht der **aws** aus der Garantie besorgt zu sein;
2. Vertragsänderungen des der Garantie zugrundeliegenden Grundgeschäftes (Leasingvertrag) mit dem Leasingnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der **aws** vorzunehmen;
3. vor Auflösung des Leasingvertrages auf Grund qualifizierten Verzuges das Einvernehmen mit der **aws** herzustellen;
4. für die Verbuchung der garantierten Leasingfinanzierung ein auf den Namen des Leasingnehmers lautendes eigenes Finanzierungskonto einzurichten. Alle Belastungen/Auszahlungen, Zinsen und allfälligen Kosten der Rechtsverfolgung und Verwertung sind diesem Finanzierungskonto anzulasten, alle Gutschriften/Zahlungen an Kapital und Zinsen sowie alle Erlöse aus der Verwertung des Leasinggutes und von Sicherheiten sind diesem Finanzierungskonto gutzuschreiben. Forderungen, die von der **aws** nicht garantiert werden, wie vor allem Garantieentgelt, Verzugs- und Zinseszinsen, Bearbeitungsgebühr, Bereitstellungsprovision, Manipulationsgebühr, Umsatzprovision, Zeilengebühr, Abschlussgebühr, Umsatzsteuer sind getrennt auszuweisen;
5. die Verwertung des Leasinggutes sowie von Sicherheiten, die für die garantierte Leasingfinanzierung bedungen und zugunsten des Garantienehmers (Leasinggeber) bestellt wurden, im Einvernehmen mit der **aws** vorzunehmen, es sei denn bei Gefahr im Verzug, und den Erlös aus einer solchen Verwertung vor einer anderweitigen Verwendung zur vollständigen Rückführung der garantierten Leasingfinanzierung ohne Berücksichtigung von Verzugs- und Zinseszinsen sowie der übrigen nicht garantierten Kosten gemäß Ziffer 4. zu verwenden. Der Eingang von Erlösen aus der Verwertung von Sicherheiten ist der **aws** jeweils schriftlich unverzüglich zu bestätigen;
6. falls vom Garantienehmer (Leasinggeber) Haftungen Dritter bedungen werden, zu vereinbaren, dass diesen nach ihrer Inanspruchnahme gegen die **aws** keine Ansprüche zustehen, während der **aws** (im Falle einer Vorleistung) voller Regress gegen diese Dritten zusteht;
7. eingehende Unterlagen gemäß Absatz (1) Ziffern 2. und 6. an die **aws** umgehend weiterzuleiten;
8. auf Verlangen der **aws** dieser sowie den in Absatz (1) Ziffer 7. Genannten sämtliche Auskünfte über die garantierte Leasingfinanzierung zu erteilen und Einsicht in die zugehörigen Unterlagen zu gewähren;
9. dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Nachweise über die Verwendung der Mittel aus der garantierten Leasingfinanzierung (Kostennachweis mit Rechnungszusammenstellung) gemäß

der anzuwendenden Richtlinie vom Leasingnehmer erbracht und unterfertigt werden sowie diese seinerseits zur Bestätigung zu unterfertigen und der **aws** fristgerecht zu übermitteln.

Leasinggut, Sicherheiten

§ 5

Das durch die garantierte Leasingfinanzierung finanzierte Leasinggut sowie für die Leasingfinanzierung bestellte Sicherheiten dienen anteilig im Verhältnis der Garantiequote gleichrangig zur Besicherung der **aws** und des Garantienehmers. Dementsprechend sind sämtliche Erlöse aus der Verwertung in diesem Verhältnis aufzuteilen. Eine abgesonderte Besicherung der nicht von der Garantie umfassten Leasingfinanzierung ist nicht zulässig. Für mehrere Leasingfinanzierungen bestellte Sicherheiten dienen – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – vorrangig für die garantierte Leasingfinanzierung.

Garantiefall und Fälligkeit der Garantieleistung

§ 6

(1) Die Tatbestände des Garantiefalles sind in der Garantieerklärung und in der zu Grunde liegenden Richtlinie definiert.

(2) Die Ansprüche aus der Garantie können geltend gemacht werden, wenn der Eintritt eines Tatbestandes des Garantiefalles nachgewiesen und die Forderung des Garantienehmers (Leasinggebers) aus der garantierten Leasingfinanzierung (nach vorzeitiger Auflösung) in einem allfälligen Insolvenzverfahren angemeldet wurde. Die Höhe des Anspruchs ist durch eine Aufstellung über die Entwicklung des für die garantierte Leasingfinanzierung eingerichteten Finanzierungskontos zu belegen. Dabei sind folgende Unterlagen – soweit zutreffend – vorzulegen:

- Leasingvertrag und allfällige Ergänzungen in Kopie;
- vollständige Abschrift des Finanzierungskontos in übersichtlicher Form mit der Bezeichnung der einzelnen Positionen (Gutschriften und Belastungen, Saldenentwicklung); auf Verlangen sind die Unterlagen zu den einzelnen Positionen zu belegen und zu erläutern;
- Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren in Kopie;
- Exekutionsfähiger Titel gegen den Leasingnehmer in Kopie.

(3) Der dem Garantienehmer (Leasinggeber) im Garantiefall zustehende Betrag ist zur Zahlung fällig,

1. für die garantierten Forderungen des Garantienehmers, die vor Anerkennung des Garantiefalles vertragsgemäß fällig waren, bei Anerkennung des Garantiefalles;
2. für die garantierten Forderungen des Garantienehmers, die nach Anerkennung des Garantiefalles vertragsgemäß fällig wären, zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen bei aufrehtem Leasingvertrag;

Die **aws** ist berechtigt, die Zahlung zu einem früheren Zeitpunkt, als in diesem Absatz festgelegt, vorzunehmen.

(4) Die Verwertung des Leasinggutes, die Realisierung der für die garantierte Leasingfinanzierung bestellten Sicherheiten sowie die exekutive Inanspruchnahme des Leasingnehmers und dritter Haftender vor Inanspruchnahme der **aws** ist nicht Voraussetzung für eine Inanspruchnahme der **aws**-Garantie.

(5) Soweit für die garantierten Forderungen ausreichende Sicherheiten bestehen, kann zB im Rahmen eines Sanierungsverfahrens zwischen **aws** und Garantienehmer (Leasinggeber) eine Fortsetzung des Garantieverhältnisses vereinbart werden.

Ausschluss der Garantieleistung

§ 7

Die Leistung aus der Garantie ist ausgeschlossen, und die **aws** ist überdies jederzeit berechtigt, mit sofortiger Wirkung die Beendigung der Garantie aus wichtigem Grund zu erklären,

1. wenn Schäden eingetreten sind, die der Garantienehmer (Leasinggeber) oder seine Gehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verschuldet hat (haben);
2. wenn der Garantienehmer (Leasinggeber) eine ihn betreffende Bestimmung des Garantievertrages (einschließlich der zugrundeliegenden Richtlinie und des Programmdokumentes) vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat;
3. wenn Entgelte trotz Nachfristsetzung nicht bezahlt werden bzw. durch SEPA-Lastschrift nicht eingehoben werden können;
4. wenn der Garantienehmer (Leasinggeber) der **aws** gegenüber vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben gemacht oder für die Risikobeurteilung wesentliche Umstände verschwiegen hat;
5. wenn ohne Zustimmung der **aws** eine wesentliche Bestimmung des Leasingvertrages abgeändert wurde; als wesentlich gelten dabei vor allem jene Bestimmungen, die in der Garantieerklärung angeführt sind, sowie dem Leasingnehmer nach § 4 Absatz (1) überbundene Verpflichtungen;
6. wenn ohne Zustimmung der **aws** die Übernahme oder Abtretung der Leasingfinanzierung erfolgt; ebenso, wenn zur Leasingfinanzierung Zahlung mit Wirkung einer Einlösung gemäß § 1422 ABGB vereinbart oder angenommen wird;
7. wenn der Eintritt des Garantiefalles nicht innerhalb von drei Monaten schriftlich gemeldet wurde;
8. wenn der Garantienehmer seinen Informationsverpflichtungen gemäß § 4 innerhalb von drei Monaten oder trotz schriftlicher Aufforderung durch die **aws** innerhalb von 14 Tagen nicht nachkommt.

Abtretung der Forderungen nach Eintritt des Garantiefalles, treuhändige Weitervertretung der Ansprüche

§ 8

(1) Der Garantiennehmer (Leasinggeber) hat in dem Umfang, in dem durch die **aws** Zahlungen geleistet wurden, den durch die Garantie gedeckten Teil der Forderungen an die **aws** abzutreten und alle zu diesem Zweck erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen, soweit diese Rechte nicht kraft Gesetzes auf die **aws** übergehen. Hat der Garantiennehmer (Leasinggeber) Sicherheiten bedungen, sind auch diese Rechte anteilig und gleichrangig auf die **aws** zu übertragen, soweit diese Rechte nicht kraft Gesetzes auf die **aws** übergehen.

(2) Der Garantiennehmer (Leasinggeber) ist verpflichtet, nach Eintritt des Garantiefalles die weitere Vertretung und Rechtsverfolgung der garantierten und in weiterer Folge an die **aws** übergehenden Forderungen sowie die Verwertung des Leasinggutes und bestellter Sicherheiten als Treuhänder der **aws** durchzuführen, sofern die **aws** darauf nicht ausdrücklich verzichtet hat. Für diese Leistungen hat der Garantiennehmer (Leasinggeber) Anspruch auf anteiligen Ersatz der Kosten im Sinne der §§ 1002 ff ABGB mit Ausnahme der Entschädigung als Treuhänder. Die **aws** ist berechtigt, jederzeit die Treuhandenschaft mittels Schreibens an den Treuhänder zu beenden und ihre Forderungen selbst weiter zu betreiben. Absatz (1) gilt hierfür sinngemäß.

(3) Alle Eingänge sind zwischen der **aws** und dem Garantiennehmer im Verhältnis der Forderungen der **aws** und des Garantiennehmers aufzuteilen; der auf die **aws** entfallende Teil ist unverzüglich an die **aws** weiterzuleiten.

Entgelte

§ 9

(1) Für die Übernahme der Garantie ist vom Garantiennehmer (Leasinggeber) ein Garantientgelt zu entrichten. Das Entgelt beträgt einen in der Garantievereinbarung oder dem jeweiligen Konditionenblatt festgelegten Prozentsatz. Berechnungsgrundlage ist bereits zu Beginn der Garantielaufzeit der gesamte Finanzierungsbetrag im Ausmaß der Garantiequote (zugesagtes Obligo). Die Entgeltberechnung beginnt mit dem Datum der Garantieerklärung und wird für jedes Halbjahr im Voraus (antizipativ) berechnet. Für angefangene Halbjahre wird das Entgelt aliquot (pro rata temporis) berechnet. Es wird laufend halbjährlich zum 30.6. und 31.12. vorgeschrieben oder als Einmalbetrag zu Beginn in Rechnung gestellt. In Einzelfällen können auch erfolgsabhängige Entgelte vereinbart werden.

(2) Das Garantientgelt ist auf Grundlage der gesamten vereinbarten Garantielaufzeit kalkuliert. Bei vorzeitiger Zurücklegung der Garantie durch den Garantiennehmer (Leasinggeber), bei vorzeitiger (Teil-)Rückzahlung / Beendigung der garantierten Leasingfinanzierung sowie bei Beendigung der Garantie gemäß § 7 dieser AGB ist daher das Entgelt für den Rest der vereinbarten Laufzeit als Einmalbetrag zu entrichten.

(3) Bei Eintritt eines Garantiefalles fällt ab diesem Zeitpunkt kein weiteres Garantientgelt an.

(4) Zum Zwecke der Ermittlung des Einmalzahlungsbetrages gemäß Absatz (1) und (2) wird die Summe der periodisch ermittelten Garantientgelte mit dem zum Datum der Garantievereinbarung geltenden EU-Referenzzinssatz abgezinst (Abzinsungsfaktor).

(5) Für die verbindliche Zusage einer Garantie an einen Leasingwerber bevor ein konkreter Leasinggeber feststeht (Promesse) wird ein einmaliges Promessenentgelt jeweils für eine Laufzeit von 6 Monaten in Rechnung gestellt.

(6) Für die Bearbeitung von Garantieranträgen oder wesentlichen Abänderungersuchen wird dem Leasingnehmer ein Bearbeitungsentgelt bzw. Abänderungsentgelt in Rechnung gestellt.

(7) Bei Verzug mit der Zahlung von Entgelten ist die **aws** berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen Basiszinssatzes zuzüglich 9,2 %-Punkte p.a. zu verrechnen.

(8) Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf eine gänzliche oder teilweise Rückerstattung bezahlter Entgelte.

(9) Die Vorschreibung sämtlicher Entgelte erfolgt im Regelfall mittels SEPA-Lastschrift.

Rückforderungsanspruch

§10

Die Anerkennung des Garantiefalles ist deklaratorisch. Wenn nach Anerkennung des Garantiefalles Umstände eintreten oder hervorkommen, die einen Ausschluss der Garantieleistung begründen, ist die **aws** berechtigt, erbrachte Leistungen vom Garantienehmer einschließlich Zinsen in Höhe des jeweiligen Basiszinssatzes zuzüglich 9,2 %-Punkte p.a. zurückzufordern.

Abtretung der Ansprüche des Garantienehmers an Dritte

§ 11

(1) Die Ansprüche aus der Garantie können nur mit schriftlicher Zustimmung der **aws** an Dritte abgetreten werden.

(2) Durch die Abtretung werden die Verpflichtungen des Garantienehmers (Leasinggebers) gegenüber der **aws** nicht berührt.

Geltendmachung der Ansprüche aus der Garantie im Rechtsweg

§ 12

Wenn die **aws** innerhalb von vier Monaten nach Geltendmachung der Ansprüche den Garantiefall nicht anerkannt, keine Erklärung abgegeben oder die Leistung des Garantiebetrages ganz oder teilweise abgelehnt hat, kann der Garantienehmer (Leasinggeber) - bei sonstigem Rechtsverlust - innerhalb von weiteren sechs Monaten die Ansprüche aus der Garantie vor dem sachlich zuständigen ordentlichen Gericht in Wien (Handelsgericht) geltend machen.